

„Klimaschutz durch Erneuerbare Energien – Ist der Rechtsrahmen ausreichend?“

Einleitung

Die im Titel gestellte Frage beantwortet sich in Teil 2 des Vortrages aus zweierlei Richtungen: Zum einen unter vergütungsrechtlichen Gesichtspunkten, zum anderen unter städtebaulichen Aspekten. Diese beiden Bereiche sind nach den derzeit ökonomisch sinnvoll nutzbaren Erneuerbaren Energien Biomasse, Photovoltaik und Windenergie zu differenzieren, um die thematisierte Frage zu beantworten. In einem ersten Teil ist allerdings eine Problematik voranzustellen, die grundlegend den Anlagenbegriff des EEG 2009 insgesamt betrifft..

1. Teil: Anlagenbegriff des EEG 2009

Im Zuge der Novellierung des EEG hat der Gesetzgeber bekanntlich den Anlagenbegriff geändert. Gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ist „Anlage“ im Sinne des EEG nunmehr jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll hiermit ein weiter Anlagenbegriff geschaffen worden sein, der neben der stromerzeugenden Einheit auch sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen umfasst¹.

Daneben hält das EEG 2009 mit § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine Vorschrift bereit, die die Vergütung von Strom aus mehreren Anlagen regelt und hauptsächlich die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten verhindern soll². Hiernach gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.

1 Einzelbegründung zu § 3 Nr. 1, BT-Drs. 16/8148, S. 38.

2 Gesetzesbegründung zu § 19 Nr. 1, BT-Drs. 16/8148, S. 50.

Grundsätzlich gilt allerdings, dass eine Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 stets nur dann in Betracht kommt, wenn überhaupt „mehrere Anlagen“ vorliegen. Ist bereits nach dem Anlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2009 lediglich eine (gemeinsame) Anlage gegeben, so muss diese vergütungsseitig selbst dann einheitlich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen einer Zusammenfassung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht gegeben sind.

I. Klammerwirkung gemeinsam genutzter Anlagenteile

Hieraus wird in der Literatur neuerdings jüngst vermehrt geschlussfolgert, dass bei der Nutzung gemeinsamer Einrichtungen durch mehrere Generatoren - beispielsweise beim Anschluss mehrerer BHKWs an denselben Fermenter - bereits nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 nur eine Anlage vorliege, ohne dass es auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ankomme³. Im Fall von Biogasanlagen entfaltet nach dieser Ansicht ein gemeinsam genutzter Fermenter eine Art „Klammerwirkung“ für alle daran angeschlossenen BHKWs, unabhängig von den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 und insbesondere von ihren Inbetriebnahmezeitpunkten. Konsequenz hieraus ist, dass die Leistung der angeschlossenen BHKWs in jeden Fall addiert werden müsste, auch wenn zwischen ihrer Inbetriebnahme mehr als zwölf Monate liegen. Dies würde im Ergebnis der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 entsprechen, wonach mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien dann als eine Anlage galten, wenn sie mit gemeinsamen für den Betrieb technischen Einrichtungen oder baulichen Anlagen – wie beispielsweise dem Fermenter – unmittelbar verbunden waren.

II. Kritik

Diese Auffassung vermag allerdings nicht zu überzeugen. Sie ist in systematischer wie teleologischer Hinsicht unzutreffend. Gegen sie spricht zunächst, dass sie im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze findet. Insoweit lässt sich § 3 Nr. 1 EEG 2009 gerade nicht entnehmen, dass ungeachtet des § 19 EEG 2009 eine Zusammenfassung mehrerer Generatoren bezweckt ist. Der Wortlaut eines Gesetzes stellt jedoch stets die Grenze seiner Auslegung dar⁴. Nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist „Anlage“ jedoch lediglich *jede* Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, was – in der Zusammenschau mit der auf den einzelnen Generator zugeschnittenen Vergütungssystematik des Gesetzes, wie sie vor allem in § 19 Abs. 1 EEG 2009 ihren Ausdruck gefunden hat – vielmehr ein Indiz dafür ist, dass *jede* Stromerzeugungseinheit (also jeder Generator) grundsätzlich auch als einzelne Anlage zu werten ist.⁵ Auch der Gesetzesbegründung lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die

3 Beispielhaft Loibl, in: Loibl/Maslaton/v.Bredow, Biogasanlagen im EEG 2009, „Der Anlagenbegriff des EEG 2009 und seine Auswirkungen auf Biogasanlagen“, Rn 54.

4 St. Rspr.; vgl. BVerfG Beschl. v. 11.06.1980 – Az. 1 PBvU 1/79.

5 So auch Wernsmann, Agrar- und Umweltrecht 2008, S. 329.

Zugrundelegung des weiten Anlagenbegriffs zu einer Verklammerung mehrerer Generatoren durch gemeinsam genutzte Anlagenteile führen soll. Die bloße Tatsache, dass ein Fermenter nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich der Anlage im Sinne des EEG zugehörig sein soll⁶, lässt als solches noch keinen Schluss darauf zu, dass bei der Versorgung mehrerer BHKWs durch denselben Fermenter im Sinne einer Klammerwirkung lediglich eine einheitliche Anlage gegeben ist. Denkbar ist vielmehr auch, dass der gemeinsam genutzte Fermenter jeder Einzelanlage als solcher zugehörig ist. Eine solche Betrachtungsweise ist dem Umweltrecht jedenfalls nicht völlig fremd. So ist im Immissionsschutzrecht anerkannt, dass Nebeneinrichtungen⁷ mehreren genehmigungsbedürftigen Anlagen gemeinsam zugeordnet sein können⁸. Für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von § 3 Nr. 1 EEG 2009 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 sind zudem der Sinn und Zweck der Regelungen sowie der Regelungszusammenhang zu berücksichtigen. Ein wesentliches Indiz bietet hier die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 EEG 2009, wonach die Vorgängerregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004, die eine als Umgehung eingestuften Aufteilung einer Anlage in mehrere kleinere Einheiten regelte, nunmehr durch § 19 EEG 2009 – und dies angeblich ohne inhaltliche Änderung – klargestellt werde⁹.

Der Sinn und Zweck der Regelungen in § 3 Nr. 1 EEG 2009 einerseits und § 19 Abs. 1 EEG 2009 andererseits besteht damit nach dem Willen des Gesetzgebers darin, die dem früheren § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 entsprechende Behandlung mehrerer Anlagen nunmehr abschließend in § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu regeln. Diese gesetzgeberische Vorstellung hat ihren systematischen Niederschlag in einer konsequenten Unterscheidung zwischen dem Anlagenbegriff als solchem (§ 3 Nr. 1 EEG 2009) und der Voraussetzungen für eine vergütungsseitige Zusammenfassung mehrerer Einzelanlagen (§ 19 Abs. 1 EEG 2009) gefunden. Dem würde es jedoch widersprechen, wenn nunmehr durch eine weite Auslegung des Anlagenbegriffs bereits im Geltungsbereich des § 3 Nr. 1 EEG 2009 und ungeachtet der speziellen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine Zusammenfassung mehrerer Generatoren als gemeinsame Anlage erfolgen würde. Die Gegenmeinung liest indes in systematisch fragwürdiger Weise die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 in den Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 hinein, wenn sie die Einheitlichkeit einer Anlage gerade aus der Verbindung zweier BHKWs mit ein und demselben Fermenter, also letztlich aus der Verbindung zweier Generatoren mit gemeinsam genutzten Betriebseinrichtungen, herleitet. Denn nach der insoweit eindeutigen Formulierung in der Gesetzesbegründung soll dies gerade ein Indiz für die Räumliche Nähe i.S.v. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 sein¹⁰. Die Aufzählung dieser Fallgruppe zur Bestimmung einer räumlichen Nähe wäre allerdings überflüssig, wenn die gemeinsame Nutzung desselben

6 Vgl. Einzelbegründung zu § 3 Nr. 1, BT-Drs. 16/8148, S. 38.

7 Zum Begriff der Nebeneinrichtung vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

8 BVerwG, NVwZ 1985, 46.

9 Einzelbegründung zu § 3 Nr. 1, BT-Drs. 16/8148, S. 38.

10 Einzelbegründung zu § 19 Abs. 1, BT-Drs. 16/8148, S. 51.

Fermenters ohnehin schon nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 zum Vorliegen einer gemeinsamen Anlage führen würde¹¹.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass bei Nutzung gemeinsamer Anlagenteile durch mehrere Generatoren grundsätzlich getrennte Einzelanlagen i.S.v. § 3 Nr. 1 EEG 2009 vorliegen, deren vergütungsseitige Zusammenfassung sich ihrerseits nach den speziellen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 richtet.

2. Teil: Nutzungsspezifische Betrachtung

I. Biomasse

1. EEG-Vorgaben

Das EEG beschäftigt sich mit der Frage der Vergütung einmal erzeugter Biomasse im weitesten Sinne, nicht aber mit der Frage der Sicherung von Inputstoffen. In welcher Entfernung befindet sich die Biomasse? Wie ist sie verfügbar, - und vor allem zu welchen Kosten? Diese Fragen gehen mit sehr grundsätzlichen Problemen einher nämlich mit Fragen, welche Rohstoffkonkurrenzen zu gewärtigen sind und ob man vor diesem Hintergrund nicht die Züchtung genveränderter Organismen bzw. das fabrikkartige Erzeugen energetisch optimierter Pflanzen rechtlich flankiert beschleunigen muss. Zu diesen Themen, also zu der Frage, wie auf der „Inputseite“ die Biomasse rechtlich flankierend vorangebracht werden kann, sagt die Politik nichts. Jedenfalls nichts, was verbindlichen Regelungscharakter entfaltet. Vielmehr haben Slogans wie „Teller oder Tank“¹² dazu geführt, dass der Nutzungskonflikt zwischen Nahrungsmitteln und Energieerzeugung die gesamte Biomassebranche in Verruf gebracht hat. Statt hier für eine Erleichterung bei der Produktion von Biomasse zu sorgen, hat die aktuell auf den Weg gebrachte Nachhaltigkeitsverordnung¹³ dafür Sorge getragen, dass das Problem der massenweisen Erzeugung von energetisch hochwertiger Biomasse einseitig als mittelbare Gefährdung des Regenwaldes diskutiert wird. Es bleibt abzuwarten, ob die Politik zu irgendeinem hoffentlich nicht allzu weit entfernt liegendem Zeitpunkt sich dazu durchringen kann, auch ein Rechtssystem auf den Weg zu bringen, was dafür Sorge trägt, dass Biomasse/energetisch optimierte Pflanzen quantitativ relevant und damit großflächig angebaut zur Verfügung steht.

11 Ebenso Wernsmann, Agrar- und Umweltrecht 2008, S. 330.

12 <http://diepresse.com/home/wirtschaft/finanzkrise/377939/index.do> (18.06.2008).

13 Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Biokraftstoff (Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung – BioNachV) in der Fassung vom 05.12.2007. http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/bionachv_entwurf.pdf (18.06.2008).

2. Planungsaspekte

Unter planerischen Gesichtspunkten ist zu sagen, dass die „Privilegierung“ § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹⁴ relativ wenig bringt soweit es um große Vorhaben für die Einspeisung von Biomasse ins Erdgasnetz geht. Dies resultiert bereits der energetisch/leistungsseitigen Beschränkungen des typischerweise installierten BHKW's auf 500 kW elektrisch¹⁵. Diese energetische Sperre sollte dringend aufgehoben werden. Gleichmaßen wichtig ist es, den Gemeinden klar zu machen, dass sie Sondergebiete nach § 11 BauNVO ausweisen müssen, damit der Wärmetransport ökonomisch günstig und vor allen Dingen städtebaulich verträglich gestaltet werden kann: Die Forderungen des Gesetzgebers an die Anlagenbetreiber, die Wärme energetisch optimal zu nutzen, steht in einem typischen Zielkonflikt zum Gebot der städtebauliche Konfliktbewältigung: Auch hier wäre es angezeigt, wenn der Gesetzgeber städtebauliche Regelungen schaffen würde, die es ermöglichen, Biomasseanlagen in zentralen dicht besiedelten Gebieten zu errichten. Die Privilegierung könnte dann potentiell obsolet werden.

II. Photovoltaik

1. EEG-Rahmenbedingungen

Bauplanungsrechtlich sind Vorgaben zu beachten, um Vergütungen von Photovoltaikanlagen optimal zu erzielen: Denn soweit die Photovoltaikanlage keine an oder auf einer baulichen Anlage ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dient, ist der Netzbetreiber zu einer Vergütung nur verpflichtet, wenn die Anlage vor dem 01.01.2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB in Betrieb genommen worden ist. Das Regelungssystem knüpft hier also unmittelbar an der Vorgabe eines Bebauungsplanes an. Damit wird der vergütungsrelevante Rechtsrahmen auf die kommunale Ebene verlagert. Ähnlich bei den Freiflächenanlagen: Sie müssen ebenfalls im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet worden sein, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert worden ist. Weitere Vergütungsvoraussetzung ist, dass die Anlage sich auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren, auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung sich befinden oder auf

¹⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist.

¹⁵ Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB sind Biomasseanlagen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nur zulässig, wenn die installierte elektrische Leistung der Anlage 500 kW nicht überschreitet und falls vor Ort kein Blockheizkraftwerk betrieben wird, wie etwa bei der Einspeisung ins Erdgasnetz. Abhilfe bei fehlender Privilegierung könnte ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan schaffen.

Grünflächen, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über dessen Aufstellung oder Änderung als Ackerland genutzt worden sind.¹⁶ Klar ist somit eindeutig, dass Freiflächenanlagen vergütungsseitig letztlich von einem sich stets verändernden kommunalen Planungswillen abhängen.

2. Planungsaspekte

Letztlich stellt sich damit die Frage, ob der Gesetzgeber gut beraten war, als er PV-Anlagen nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB ausgestaltet hat. Dies auch deshalb, weil in kommunalen Gestaltungssatzungen sogar Fassaden und Dachanlagen mit einer Vielzahl von Beschränkungen versehen werden.¹⁷

Der Photovoltaik fehlt somit eine Reihe von planungsrechtlichen Regelungen, die unmittelbar vergütungsrelevant sind. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier reagieren wird.

III. Windenergie

1. Vergütungsfragen

Die Windenergie ist bekanntlich der Träger Erneuerbarer Energien mit dem größten bislang realisierten Energiepotential.¹⁸ Vergütungsseitig ist die Differenzierung zwischen On- und Offshoreanlagen nachvollziehbar, gehen doch mit den Offshoreparks sehr viel größere Investitionen regelmäßig einher. Wenig verständlich und insoweit hinsichtlich des Regelungsrahmens auch zu kritisieren ist indes die Tatsache, dass Anschlusskosten für Offshoreanlagen, die im Landbereich der Anlagenbetreiber zu tragen hat, bei Offshoreparks sozialisiert also auf die Allgemeinheit umgelegt werden.¹⁹ Dies ist weder volkswirtschaftlich noch betriebswirtschaftlich einzusehen. Der Gesetzgeber hat an der kritischen Stelle, nämlich bei der Frage der Abgrenzung zwischen Netzausbau, der vom Netzbetreiber zu übernehmen ist, und der Frage, wann es sich um Anschlusskosten handelt, die der

16 § 32 Abs. 3 EEG 2009.

17 Vgl. etwa die Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Waltersdorf vom 16.10.2006, wonach die Installation von Photovoltaikanlagen nur an straßenabgewandten Gebäudeteilen zulässig ist.

18 Im Jahr 2007 stellte die Windkraft mit 45,7% den Hauptanteil bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): ERNEUERBARE ENERGIEN IN ZAHLEN. Nationale und internationale Entwicklung. INTERNET-UPDATE. Dezember 2008, S. 11.

19 Gem. § 17 Abs. 2a EnWG tragen die Betreiber von Überttragungsnetzen die Kosten für Errichtung und Betrieb der Leitungen vom Umspannwerk der Offshore-Anlage bis zum wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt. Nach Satz 4 der Vorschrift haben die Netzbetreiber die Kosten hierfür untereinander zu verrechnen. In der Folge werden diese Kosten aus den Endverbraucher abgewälzt.

Anlagenbetreiber zu übernehmen hat, letztlich alle Beteiligten bei den Onshoreanlagen alleine gelassen. Die Vorschriften zum Kapazitätsausbau des EEG 2009 helfen hier nicht wirklich weiter.²⁰

Ob vergütungsseitig durch den Systemdienstleistungsbonus (SDL) der Zielkonflikt zwischen Netzstabilität einerseits und Vergütungsboni für Windenergieanlagen andererseits gelöst ist, bleibt abzuwarten.²¹ Bei Redaktionsschluss lag die SDL-Verordnung noch nicht vor.

2. Planungsseitig

Planungsseitig sind zwei Aspekte zu kritisieren bzw. zu erwähnen. Zum einen die Frage, ob dem Repowering ein ausreichender Regelungsrahmen zur Verfügung gestellt wird und zum anderen die Frage, ob ganz generell die Landesplanungsgesetze für den Ausbau der Windenergie planungsseitig etwas genug tun.

Während vergütungsseitig der Begriff des Repowerings im EEG geregelt ist²², fehlt planungsseitig eine entsprechende Vorgabe. Üblicherweise wird deshalb auf die Definition im EEG zurückgegriffen.²³ Der Zielkonflikt entsteht dadurch, dass die objektiv der Verhinderung des Ausbaus der Windenergie dienende Regionalplanung die Auffassung vertritt, dass ein Repowering regelmäßig nur innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten möglich ist.²⁴ Diese Auffassung ist falsch. Mit sehr guten Gründen lässt sich vielmehr vertreten, dass das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb des Planumgriffes durch eine entsprechende Flächennutzungsplanung sehr wohl möglich ist, eben weil es kein Ziel der Regionalplanung gibt, wonach das Repowering außerhalb des Planumgriffs verhindert werden muss. Die Gegner dieser These übersehen völlig, dass ohne eine solche Auffassung die Kommune ihr Selbstverwaltungsrecht (Planungshoheit) nicht wahrnehmen kann. Wenn sie also versucht, **vorhandene** alte Windenergieanlagen zahlenmäßig reduziert zu ersetzen, ist sie daran gehindert mit dem völlig sinnwidrigen Ergebnis, dass dann nicht keine Anlagen vorhanden sind, sondern alte, oft städtebaulich fragwürdig errichtete Anlagen erhalten bleiben.²⁵

20 Insoweit treffen §§ 13, 14 EEG lediglich pauschale Aussagen. Nach § 14 EEG (Kapazitätserweiterung) sind die Kosten für die Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes vom Netzbetreiber zu tragen. Hingegen trägt der Anlagenbetreiber nach § 13 EEG (Netzanschluss) die Kosten für den Netzanschluss am wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1.

21 Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, wird um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus) erhöht, wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG nachweislich erfüllen. Fraglich ist inwiefern die Vergütungsvoraussetzung sinnvoll ist, wenn die Einhaltung der SDLWindV Bedingung für die Grundvergütung nach § 6 Nr. 2 EEG ist.

22 Siehe § 30 EEG (Windenergie Repowering).

23 Allgemein wird Repowering planungsrechtlich als das Ersetzen kleiner, älterer Anlagen durch wenige, leistungsstärkere und moderne Windenergieanlagen verstanden. Vgl. Maslaton/ Kupke, Rechtliche Rahmenbedingungen des Repowerings von Windenergieanlagen. 2005, S. 14.

24 Stellvertretend sei hier auf den am 25.07.08 in Kraft getretenen Regionalplan Westsachsen verwiesen. In seiner letzten Ausführung in der Begründung zu 11.3.1 vom 23.05.08 ist dies festgeschrieben.

25 Maslaton, „Repowering von Windenergieanlagen außerhalb des Planumgriffs der Regionalplanung?“, LKV

Das wirkliche Mango besteht allerdings viel genereller auf der Ebene der Ländergesetze. Die regionalen Raumordnungspläne bzw. die Raumordnung, die den Landesplanungsgesetzen unterstellt ist, wird durch letztlich keinerlei verbindliche Vorgaben auf der Ebene der Landesplanungsgesetze verpflichtet, in Abwägungsvorgängen den Erneuerbaren Energien zur Durchsetzung zu verhelfen. Es müsste deshalb ein Optimierungsgebot zu Gunsten der Erneuerbaren vorgesehen werden, gerechtfertigt aus der Tatsache, dass nur so der Treibhauseffekt/Klimakatastrophe (FN) signifikant eingedämmt werden kann. Es muss deshalb auf Landesplanungsebene ein Optimierungsgrundsatz vorgesehen werden, der den städtebaulichen und raumordnerischen Belangen der Nutzung und Förderung von Anlagen der Erneuerbaren Energien als Optimierungsgebot ausgestaltet. Formuliert werden könnte etwa, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen wie auch bei allen übrigen abwägungsrelevanten Vorgaben im Abwägungsergebnis im Regelfall die Erneuerbaren Energien sich gegen andere konkurrierende Belange durchsetzen müssen. Nur so kann man letztlich dafür Sorge tragen, dass die bisherige Herangehensweise, die auch von der planungsseitigen Literatur völlig unkritisch übersehen wird, dass nämlich zunächst erst sämtliche andere Güter durch entsprechende Flächenausweisungen zu schützen sind und man dann schaut, was letztlich noch als Nutzungsraum für die Windenergie übrig bleibt, durchbrochen wird, - dieses Mango in den Landesplanungsgesetzen ist mit Sicherheit eine der schlimmsten größten (gewollten) Versäumnisse aller Landesplanungsgeber.

Resümierend lässt sich am Ende dieser kurzen Skizze sagen, dass das rechtliche Regelungssystem den naturwissenschaftlich und ökonomisch zur Zeit nutzbaren Erneuerbaren Energien nur beschränkt hilft und der Gesetzgeber aufgefordert ist, progressiv im Sinne des Klimaschutzes nachzubessern.